



Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 105 „Kreuzstraße“, Ortschaft Sellstedt, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 105 „Kreuzstraße“, Ortschaft Sellstedt und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 105 „Kreuzstraße“ unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/>  
und  
<https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 „Kreuzstraße“, Ortschaft Sellstedt, in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14.12.2020

**Gemeinde Schiffdorf  
Der Bürgermeister  
Wirth**